

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 10.10.2022 (Vkl. FHE Nr. 99).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 03.07.2023 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus der Überschrift „Studienziel“ wird die neue Überschrift „Qualifikationsziel“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird aus „Studienziel“ auch „Qualifikationsziel“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die neue Überschrift lautet „Bachelorprüfung“.
 - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für die Anmeldung zur Bachelorthesis dürfen die Credits von maximal 2 Modulen, außer von den Modulen Vertiefungsprojekt, Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche, fehlen.“
3. In Anlage 1 Studienplan wird Im Modul BB6300 Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht in der Spalte Lehre in SWS aus der „5“ eine „4“ in allen Vertiefungsrichtungen.
4. Anlage 3 Praktikumsordnung (PraO-BA-DUAL) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL an der Fachhochschule Erfurt wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf des Bauwesens kann auf Antrag für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen teilweise oder ganz anerkannt werden, sofern diese im Ausbildungsbetrieb des dualen Studienganges absolviert wurde. Die Entscheidung trifft das Praktikumsamt.“
 - b) In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Praktika für den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL sollen inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolvent:innen im Ausbildungsbetrieb entsprechen, umfassen z.B.“
 - c) In § 6 Absatz 3 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Fehlzeiten sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten bis maximal 25% des jeweiligen Praktikums, welche mit ärztlichem Attest nachzuweisen sind.“
5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.07.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Ulrich Neuhoﬀ
Dekan Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung